

Besoldung Gemeinderat und Gemeindeammann ab 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Herren

1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 19 lit. u der Gemeindordnung ist der Einwohnerrat für die Festlegung der Entschädigung des Gemeinderats zuständig. Mit Entscheid vom 12. März 2009 genehmigte der Einwohnerrat das heute gültige Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderats. Es trat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Dabei sind folgende Besoldungen/Entschädigungen festgelegt worden:

- | | | |
|------------------|-----|------------|
| - Gemeindeammann | Fr. | 248'000.00 |
| - Vizeammann | Fr. | 60'000.00 |
| - Gemeinderat | Fr. | 50'000.00 |

2 Motion Fricker

a) Vorstoss

Mit Datum vom 24. März 2014 hat Martin Fricker eine Motion betreffend Jahressalär des Gemeindeammanns eingereicht und damit den Antrag gestellt, das Jahressalär des Gemeindeammanns von Wettingen auf maximal Fr. 200'000.00 pro Kalenderjahr zu begrenzen.

In der Begründung machte der Motionär folgende Ausführungen:

- Die finanzielle Situation der Gemeinde Wettingen hat sich in den vergangenen Jahren sukzessive verschlechtert, die Gemeindeschulden erhöhten sich signifikant. In den kommenden Jahren stehen der Gemeinde mehrere, kostenintensive Investitionen ins Haus. So beurteilt die Gemeinde Wettingen selbst beispielsweise ihren Selbstfinanzierungsgrad oder ihre Verschuldungsquote per 2012 als "schlecht".
- Obwohl der Steuerfuss in den letzten Jahren bereits um 5 % erhöht werden musste, ist in den nächsten Jahren mit weiteren Steuerfusserhöhungen zu rechnen.
- In dieser Situation kann der Einwohnerrat mit der Reduktion des Jahressalärs des Gemeindeammanns ein starkes Zeichen an alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler setzen, dass die Gemeinde gewillt ist, mit den vorhandenen Mitteln haushälterisch umzugehen.

- Die Reduktion des Jahressalärs des Gemeindeammanns auf Fr. 200'000.00 ermöglicht der Gemeinde Wettingen, auf einfache Weise jährlich wiederkehrende Einsparungen von rund Fr. 50'000.00 zu erzielen: Das macht in 10 Jahren mehr als Fr. 500'000.00 aus, in 20 Jahren bereits über Fr. 1 Mio.
- Auch ein Jahressalär von Fr. 200'000.00 darf als durchaus angemessen und - gegenüber der Tätigkeit eines Gemeindeammanns - wertschätzend betrachtet werden.

b) Beurteilung

Das Reglement vom 12. März 2009 wurde vom Einwohnerrat erlassen und hat für die geltende Amtsperiode seine Rechtswirkung. Das Reglement äussert sich nicht nur zur Besoldung des Gemeindeammanns, sondern unter anderem auch zur Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderats. Eine Saläranpassung müsste damit im Gesamtkontext überprüft werden.

Die Motion verstösst ferner gegen den geltenden Vertrauensschutz, welcher für die gewählten Mitglieder des Gemeinderats sowie den in Kenntnis der gemäss Reglement vorgesehenen und geltenden Besoldung gewählten Gemeindeammann Gültigkeit hat. Dies bestätigt auch der Leiter des Rechtsdienstes der Gemeindeabteilung des Kantons, Zitat: "Wenn sich ein Gemeindeammann für vier Jahre wählen lässt, muss er Gewissheit darüber haben, wie hoch die Entschädigung ist".

Die Besoldung des Gemeindeammanns und der Gemeinderäte kann nicht während der Amtsperiode angepasst werden. Der Gemeindeammann und auch die übrigen Gemeinderäte haben sich in Sachkenntnis der Besoldungssituation zur Wahl gestellt und sich auf eine vierjährige Amtsperiode eingestellt. Es gilt Besitzstand während der Amtsperiode.

Der Gemeinderat war der Auffassung, dass die Motion unter diesen Voraussetzungen abgelehnt werden müsste. Der Motionär war mit dieser Argumentation nach einem Gespräch bereit, den Vorstoss zurückzuziehen. Der Gemeinderat versprach, sich mit dem Inhalt der Motion im Hinblick auf die neue Amtsperiode wieder zu beschäftigen und dem Parlament einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

3 Besoldung Gemeindeammann

Die aktuelle, reglementarische Besoldung des Gemeindeammanns beträgt Fr. 248'000.00.

Die Entschädigungen für die Ausübung von zusätzlichen politischen Ämtern stehen lediglich bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.00 dem Gemeindeammann zu, der Fr. 25'000.00 übersteigende Anteil dieser Entschädigungen ist der Gemeinde abzuliefern. Die Übernahme eines eidgenössischen Parlamentsmandats soll mit dem Mandat als Gemeindeammann nach wie vor nicht vereinbar sein.

Der Gemeindeammann erhält, für allgemeine in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehende Aufgabenerfüllung (Spesen- und Repräsentationsausgaben), eine pauschale Spesenentschädigung, die jährlich im Voranschlag festgelegt wird. Sie beträgt zurzeit Fr. 6'000.00.

Auch in einem wirtschaftlich nicht ganz einfachen Umfeld haben die Aufgaben und Verantwortungen des Gemeindeammanns für die einwohnerstarke Gemeinde Wettingen nicht abgenommen, im Gegenteil noch an Komplexität zugenommen. Das Engagement des Gemeindeammanns erfordert die volle Aufmerksamkeit für das Amt - in zeitlicher wie fachlicher Hinsicht.

Im Lichte der erwähnten Motion Fricker und den Diskussionen im Parlament im Zusammenhang mit der Anpassung der Besoldungen der Schulpflege ist eine Reduktion bei der Besoldung des Gemeindeammanns denkbar.

Der Gemeinderat sieht den vertretbaren Wert bei Fr. 235'000.00

4 Besoldung Mitglieder Gemeinderat

Für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats wurde ein durchschnittlicher Lohn eines Abteilungsleiters in der Besoldungsstufe 10 von Fr. 160'000.00 als Ausgangspunkt angenommen. Gemäss der bisherigen praktischen Erfahrung und gestützt auf die Vereinbarung für die Pensionskassenleistungen der Gemeinderäte wird von einem Arbeitspensum von 30 % ausgegangen. Dies ergibt als Entschädigung Fr. 50'000.00.

Dieser Ansatz ist immer noch richtig.

5 Besoldung Vizeammann

Die Entschädigung des Vizeammanns ist in Wettingen wie bisher rund Fr. 10'000.00 höher als diejenige der übrigen Gemeinderäte. Mit diesem zusätzlichen Beitrag wird die ordentliche Stellvertretung des Gemeindeammanns (Ferien, Militärdienst, Teilnahme an Tagungen, Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall, gewöhnliche Verhinderungen etc.) und weitere Piktetsituationen berücksichtigt.

Für den Gemeinderat zeigt sich - im Rahmen der Ausführungen gemäss Ziff. 3 - eine prozentual vergleichbare Reduktion von Fr. 3'000.00 bei der Besoldung des Vizeammanns als vertretbar.

Bei einer ausserordentlichen Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann (unter anderem wegen länger andauernder Krankheit) wird durch den Gemeinderat eine Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss den Besoldungssätzen des Gemeindeammanns festgelegt.

6 Fazit

Das Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderats vom 12. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010, behält weiterhin seine Gültigkeit.

Weiter hat der Gemeinderat im Rahmen der Überprüfung der Besoldung für diverse Tätigkeiten Anpassungen bei der Ausrichtung von Sitzungsgeldern für Gemeinderatsmitglieder vorgenommen. Dies führt zu einer weiteren Reduktion bei den Sitzungsgeldentschädigungen.

Die Besoldungen respektive Entschädigungen im Anhang sind auf die Amtsperiode ab 1. Januar 2018 wie folgt anzupassen:

- Gemeindeammann	Fr. 235'000.00
- Vizeammann	Fr. 57'000.00
- Gemeinderat	Fr. 50'000.00

* * *

Der Gemeinderat beantragt der Finanzkommission, den Anhang im geltenden Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderats vom 12. März 2009 im Sinne der Erwägungen anzupassen und dem Einwohnerrat zur abschliessenden Genehmigung zu unterbreiten.

Wettingen, 7. April 2017

Namens des Gemeinderates

Roland Kuster
Gemeindeammann

Sandra Thut
Gemeindeschreiber-Stv.

- Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates